



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben
3003 Bern

Parlamentarische Initiative (10.467). Schuldenprävention. Keine Werbung für Kleinkredite; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Juni 2013 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf für eine Revision des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG; SR 221.214.1) Stellung zu nehmen. Dieser enthält Bestimmungen zur Kreditfähigkeitsprüfung von Konsumentinnen und Konsumenten, zum Verbot aggressiver Werbung für Konsumkredite und zur Selbstregulierung der Kreditbranche. Gerne äussern wir uns zu folgenden Sachverhalten:

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f

Gemäss dem erläuternden Bericht der WAK-NR wird in der Praxis insbesondere für die sogenannten "Expresskredite" aggressiv geworben. Es handelt sich um Kredite, die innert Stunden ausbezahlt werden. Gerade mit diesen Argumenten der sofortigen und unkomplizierten Erhältlichkeit des Kredits wird Werbung gemacht, z. B. wurden in den grössten Bahnhöfen der Schweiz Flyer an Passanten verteilt, die wie ein Hundert-Franken-Schein aussa-

hen. Diese Kredite sind so ausgestaltet, dass sie für maximal ein Jahr und mit nicht mehr als vier Rückzahlungsraten vergeben werden. Somit fallen sie nicht unter den Geltungsbereich des KKG, da eine entsprechende Ausnahme vorgesehen ist (Art. 7 Abs. 1 Bst. f KKG). Demzufolge sind auch die Schutzbestimmungen des KKG, insbesondere die Kreditfähigkeitsprüfung, nicht anwendbar. Sie würden auch nicht einem allfälligen Verbot aggressiver Werbung unterstehen.

Sofern die Schutzbestimmungen nur für Konsumkredite im Sinne des KKG gelten würden, können Kreditinstitute wie die "Bank-now" (Tochtergesellschaft von Credit Suisse) allfällige Werbeverbote sowie die Kreditfähigkeitsprüfung weiterhin umgehen. Die Schutzbestimmungen des KKG würden somit ihre Ziele - Verbesserung des Schutzes der Konsumentinnen und Konsumenten vor Missbrauch, insbesondere durch die Pflicht einer Kreditfähigkeitsprüfung - nicht erreichen. Aufgrund dessen ist unseres Erachtens der entsprechende Minderheitsantrag der WAK-NR zu stützen.

Antrag: Die Ausnahme in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f KKG ist vollumfänglich zu streichen und der Anwendungsbereich des KKG ist auch auf "Expresskredite" auszuweiten.

5. Abschnitt: Kreditfähigkeitsprüfung

Zu Artikel 31 Absatz 1 VE-KKG: Bedeutung der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten:

Der Kreditgeber soll nach Ansicht der Mehrheit der WAK-NR neu im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung ausdrücklich die Möglichkeit erhalten, den Auszug aus dem Betreibungsregister und einen Lohnnachweis oder, wenn keine unselbständige Tätigkeit vorliegt, sonstige Dokumente, die über das Einkommen Auskunft geben, einzufordern. Sie soll sich aber weiterhin auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen oder wirtschaftlichen Verhältnissen verlassen können. Eine Minderheit spricht sich dafür aus, die Einforderung des Auszugs aus dem Betreibungsregister und eines Lohnnachweises oder, wenn keine unselbständige Tätigkeit vorliegt, sonstiger Dokumente, die über das Einkommen Auskunft geben, im Sinne einer Stärkung und Verschärfung der Kreditfähigkeitsprüfung als Pflicht vorzusehen.

Nach geltendem Recht muss die Bank für einen Konsumkredit das betriebsrechtliche Existenzminimum der Konsumentin oder des Konsumenten ermitteln, wobei sein effektiver Mietzins, die Steuern gemäss Quellensteuertabelle sowie bereits laufende Kredite zu be-

rücksichtigen sind. Den Kredit darf die Bank nur gewähren, wenn der Einnahmenüberschuss so hoch ist, dass die Konsumentin oder der Konsument den Kredit innert dreier Jahre zurückzahlen könnte. Bei der Prüfung darf sich die Bank auf die Angaben des Gesuchstellers verlassen, sofern sie nicht offensichtlich falsch sind.

Die Schuldenberatungsstellen der Schweiz stellen jedoch fest, dass die Kreditinstitute bei der Prüfung der Kreditfähigkeit mangelhaft vorgehen. So wird die Fachstelle für Schuldenfragen des Kantons Uri regelmässig mit Überschuldungssituationen konfrontiert, welche hätten vermieden werden können, wenn die Kreditfähigkeitsprüfung sorgfältig durchgeführt worden wäre. Die Umsetzung der Schutzbestimmungen im gegenwärtigen KKG, mit denen die Überschuldung infolge von Kreditfähigkeitsprüfungen begrenzt werden soll, versagt also zum Teil an der fehlenden Unterstützung durch die Kreditinstitute.

In Anbetracht dessen, dass vor allem die öffentliche Hand im Zusammenhang mit der Verschuldung von Privatpersonen umfangreiche Kosten (Steuereinbussen, Krankenversicherung, Sozialhilfe) zu tragen hat und einen grossen Teil der Schuldenprävention sowie –beratung finanziert, stösst die mangelhafte Kreditfähigkeitsprüfung durch die Kreditinstitute zusätzlich auf grosses Missfallen.

Vor diesem Hintergrund müssen die Kreditinstitute mehr in die Pflicht genommen werden, und daher ist der Antrag der Minderheit zu stützen. Dieser sieht vor, dass die Kreditgeberin sich zwar nach wie vor auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen verlassen darf, aber in jedem Fall zusätzlich den Auszug aus dem Betreibungsregister und den Lohnnachweis oder, wenn keine unselbständige Tätigkeit vorliegt, sonstige Dokumente, die über das Einkommen der Konsumentin oder des Konsumenten Auskunft geben, bei dieser oder diesem einfordern muss.

Antrag: Die Kreditinstitute müssen verpflichtet werden, in jedem Fall den Auszug aus dem Betreibungsregister und den Lohnnachweis oder, wenn keine unselbständige Tätigkeit vorliegt, sonstige Dokumente, die über das Einkommen der Konsumentin oder des Konsumenten Auskunft geben, einzufordern.

8. Abschnitt: Werbung

Zu Artikel 36a (neu) VE-KKG: Aggressive Werbung

Die WAK-NR beantragt unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeits-Gebots anstelle des von der Parlamentarischen Initiative geforderten vollumfänglichen Werbeverbots lediglich eine Werbebeschränkung. Dabei soll die besonders aggressive Werbung - etwa Werbeslogans wie "Sofort-Kredite" oder aufdringliche Strassenwerbung usw. - untersagt werden. Das Verschuldensprofil der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 29 Jahren unterscheidet sich nicht wesentlich von demjenigen der 30- bis 49-Jährigen. Der Abschluss von Konsumkreditverträgen ist in der Altersgruppe bis 49 Jahren gleich verbreitet wie unter den jungen Erwachsenen, weshalb die Werbebeschränkung gemäss Vorentwurf für alle Altersgruppen gelten soll.

Die erst kürzlich lancierte Plakatkampagne von "Credit-now" stiess auf grossen Widerstand bei den Schuldenberatungsstellen in der Schweiz. Diese animierte die Bevölkerung zum leichtfertigen Schuldenmachen. Man soll sich verschulden, um sich eine neue Tasche, ein Motorrad oder Ferien zu leisten. Denn schliesslich gibt es laut Plakat "immer eine Lösung: Credit-now". Werbung mit offensichtlich ökonomisch nicht sinnvollen Argumenten (z. B. Kreditvertrag abschliessen, um Steuerrückstände zu begleichen) oder für die kurzfristige kostspielige Finanzierung von Freizeitaktivitäten, Festen oder unnötigen Bedürfnissen (wie eine neue Tasche) sind für alle Konsumkreditarten als unzulässig zu erklären. Zudem sollen die Kreditinstitute stärker dazu verpflichtet werden, auf Risiken wie Arbeitslosigkeit, Trennung, Scheidung oder Krankheit hinzuweisen, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verunmöglichen. Der heute vorgeschriebene gesetzliche Hinweis in der Werbung "die Kreditvergabe ist verboten, wenn sie in die Überschuldung führt" suggeriert dem Kunden gar eine falsche Sicherheit.

Ein Verbot für besonders aggressive Werbung für Konsumkredite ist unseres Erachtens sinnvoll und kann eine weitere wichtige Massnahme zum Schutz vor Verschuldung sein.

Leider bleibt im vorgelegten Gesetzesentwurf die Definition des Begriffs "besonders aggressive Werbung" Ermessenssache und wird der Selbstregulierung der Branche unterstellt. Eine Konvention der Kreditinstitute soll definieren, welche Art Werbung als nicht aggressiv und deshalb als erlaubt gilt, wobei eine inhaltliche Überprüfung der Konvention nicht vorgesehen ist. Kommt keine Einigung zustande, kann der Bundesrat regeln, welche Werbung zu aggressiv ist.

Indem der Gesetzgeber die Definition von "aggressiver Werbung" gänzlich den Kreditinstituten überlässt, schafft er unseres Erachtens einen zu grossen Spielraum. Daher unterstützen wir den Antrag der Minderheit, welche die Möglichkeit schafft, eine zwar formell zustande gekommene privatrechtliche Konvention auch inhaltlich zu prüfen. Denn wäre eine solche Konvention ungenügend, könnte der Bundesrat subsidiär tätig werden.

Antrag: Die Regelung, dass Werbung für Privatkredite (ohne Leasing) junge Erwachsene unter 25 Jahren nicht besonders ansprechen soll, ist nicht der Selbstregulierung zu überlassen, sondern soll verbindlich als Verbot im Gesetz aufgenommen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 10. September 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli